

# Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

zwischen

der **Jerini AG**

und

der **Jerini Ophthalmic Holding GmbH**

## § 1

### Leitung

Die Jerini Ophthalmic Holding GmbH (im Folgenden: "**GmbH**") unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der Jerini AG. Die Jerini AG ist berechtigt, der Geschäftsführung der GmbH hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen.

## § 2

### Gewinnabführung

- 2.1 Die GmbH verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn an die Jerini AG abzuführen. Abzuführen ist – vorbehaltlich einer Bildung oder Auflösung von Rücklagen oder Gewinnvorträgen nach § 2.2 – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr. Die Gewinnabführung darf den in § 301 AktG genannten Betrag nicht überschreiten.
- 2.2 Die GmbH darf mit Zustimmung der Jerini AG Beträge aus dem Jahresüberschuss nur insoweit in die Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 Satz 2, 3. Fall HGB) sind auf Verlangen der Jerini AG aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Rücklagen oder Gewinnvorträgen, die vor Beginn dieses Vertrages gebildet wurden, ist ausgeschlossen.

- 2.3 Die Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt erstmals für den ganzen Gewinn des Geschäftsjahres (bzw. Rumpfgeschäftsjahres), in dem dieser Vertrag wirksam wird.

### **§ 3**

#### **Verlustübernahme**

Die Jerini AG ist entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag der GmbH auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass gemäß § 2.2 den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Es gilt § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend; dies gilt insbesondere für § 302 Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 4 AktG bzw. etwaige entsprechende Folgeregelungen.

### **§ 4**

#### **Wirksamwerden, Dauer, Sicherheitsleistung**

- 4.1 Dieser Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der Jerini AG und der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der GmbH geschlossen.
- 4.2 Dieser Vertrag wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister der GmbH wirksam und gilt – mit Ausnahme des Weisungsrechts gemäß § 1 – rückwirkend ab Beginn des 1. Januar 2008. Dieser Vertrag wird für die Zeit bis zum Ablauf des 31. Dezember 2012 fest abgeschlossen und verlängert sich unverändert jeweils um ein Jahr, falls er nicht spätestens sechs Monate vor seinem Ablauf von einem Vertragspartner gekündigt wird.
- 4.3 Das Recht zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Die Jerini AG ist insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn ihr nicht mehr die Mehrheit der Stimmrechte aus den Anteilen an der GmbH zusteht. Die Jerini AG ist des Weiteren auch zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn die Jerini AG die Beteiligung an der GmbH einbringt oder wenn die Jerini AG oder die GmbH verschmolzen, gespalten oder liquidiert wird.
- 4.4 Wenn der Vertrag endet, hat die Jerini AG den Gläubigern der GmbH entsprechend § 303 AktG Sicherheit zu leisten.

**§ 5**  
**Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Parteien diejenige wirksame Bestimmung vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle einer Lücke werden die Parteien diejenige Bestimmung vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck des Vertrages vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem mit diesem Vertrag normierten Maß der Leistung oder Zeit beruht. Es ist in solchen Fällen ein dem Gewollten möglichst nahe kommendes, rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit zu vereinbaren.

Berlin, den 09. Mai 2008

**Jerini AG**



Prof. Dr. Jens Schneider-Mergener  
Vorstandsvorsitzender



Dr. Jochen Knolle  
Vorstand Forschung und Entwicklung

**Jerini Ophthalmic Holding GmbH**



Berndt Modig  
Geschäftsführer